



GESCHÄFTSFÜHRUNG

An unsere  
Mitgliedseinrichtungen  
  
für Rechtsanwälte

Postfach 08 02 54  
10002 Berlin

Telefon (030) 800 93 100  
Telefax (030) 800 93 10 29  
E-Mail [info@abv.de](mailto:info@abv.de)  
Internet [www.abv.de](http://www.abv.de)

08. Januar 2016  
16al0004

**Verfahrensweise zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen eine Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom Vortag, in der die Verfahrensmodalitäten zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom 1. Januar 2016 näher beschrieben werden.

Ebenfalls finden Sie als Anlage die beiden dazugehörigen neuen Formulare, mittels derer eine Befreiung von der Versicherungspflicht für Rechtsanwälte und Syndikusanwälte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beantragt werden kann, bzw. ein weiteres Formular für die Möglichkeit der rückwirkenden Befreiung bzw. Beitragserstattung nach § 231 Abs. 4b SGB VI für den Fall, dass eine Befreiung Entscheidung zu Gunsten des Syndikusanwalts für die Zukunft neu ausgesprochen wird.

Bemerkenswert erachten wir bei der Pressemitteilung die sehr genaue Verfahrensbeschreibung, welche die Deutsche Rentenversicherung Bund abgibt. Zum einen macht sie dabei sehr deutlich, dass sie den gesetzlichen Prüfauftrag (Stichwort Rügemöglichkeit vor den Anwaltsgerichtshöfen) sehr ernst nimmt, um eine Einheitlichkeit der Spruchpraxis der Rechtsanwaltskammer in Zukunft zu gewähren. Zum anderen macht die Behörde deutlich, dass sie die Überprüfung von aus ihrer Sicht kritischen Einzelfällen sehr genau vornehmen wird und dazu die wesentlichen Unterlagen, welche zu einer Zulassungsentscheidung seitens der zuständigen Rechtsanwaltskammer geführt haben, beiziehen wird. Dazu werden einzelne Merkmale, wie die fachliche Weisungsfreiheit des Syndikusanwalts oder seine innerbetriebli-

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage(n), Verwertung und  
Mitteilung ihres Inhalts an Nichtmitglieder der ABV ist unzulässig.  
Sämtliche Rechte sind vorbehalten

che Stellung wie auch Art und Umfang seiner anwaltlichen Tätigkeit in der Presse Mitteilung näher konkretisiert und zwar auf Basis der bisherigen Entscheidungspraxis der Behörde. Für besonders bemerkenswert erachten wir in diesem Zusammenhang, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund für eine Befreiungsentscheidung ein Mindestmaß von 50 % an anwaltlicher Tätigkeit abverlangt und damit eine jüngere Verwaltungspraxis de facto den Anwaltskammern auferlegt.

Betreffend der Möglichkeit einer Beitragserstattung beschreibt die Pressemitteilung schließlich recht anschaulich deren Voraussetzungen, wobei uns zweierlei Dinge besonders hervorhebenswert erscheinen: Zum einen wird die Antragsfrist des § 231 Abs. 4b SGB VI des 1. April 2016 als materiell-rechtliche Ausschlussfrist interpretiert (dies wohl zu Recht), zum anderen wird betreffend des Pflichtmitgliedschaftsverhältnisses in berufsständischen Versorgungswerk (Stichwort 45 Jahresgrenze) auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, nach Eintritt einer erneuten Pflichtmitgliedschaft wegen Aufhebung der 45 Jahresgrenze einen rückwirkenden Befreiungs- bzw. Beitragserstattungsantrag binnen drei Monaten nach Eintritt dieser Voraussetzungen stellen zu können (§ 231 Abs. 4d SGB VI).

Was schließlich die beiden neuen Formulare betrifft, möchten wir sie darum bitten, diese möglichst zeitnah in die neue Verwaltungspraxis zu etablieren und dort, wo möglicherweise kleinere Unstimmigkeiten zu entdecken sind, eine adäquate Verwaltungspraxis zu entwickeln. Als Beispiel: Der Befreiungsantrag kann nach wie vor entweder über das Versorgungswerk oder direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden, der Befreiungs- bzw. Beitragserstattungsantrag dagegen ausschließlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Für den Fall, dass der Befreiungsantrag über das Versorgungswerk an die Deutsche Rentenversicherung Bund eingereicht wird, empfehlen wir, dass sie ihren Mitgliedern frühzeitig signalisieren, in diesem Falle eine Fotokopie ihres Befreiungsantrags zu gegebener Zeit dem Beitragserstattungsantrag beizufügen, um das Erfordernis des entsprechenden Formularfeldes zum Beitragserstattungsantrag zu erfüllen.

Soweit Sie weitere Unstimmigkeiten entdecken sollten, bitten wir um entsprechende Benachrichtigung der Geschäftsstelle. Wir sind derzeit dabei, alle Fragestellungen zu sammeln und bei unserem nächsten Gespräch mit den Vertretern der Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hartmann

Jan Horn